



canisPRO e. V.

VR AG Memmingen: 200385

Vertrag an: Julia Jasper

Tel.: 0177/4178279 04662/9779360

Schutzvertrag für Hund:

Schutzvertrag zur Übernahme eines Hundes

(kein Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB)

Der Tierschutzinitiative Canispro e.V., nachfolgend CanisPro genannt, übereignet folgenden Hund:

Name:	Rasse:	Geschlecht:
Alter:	SH:	kastriert:
Farbe:		Chip-Nr.:

Besondere Merkmale: wird in Spanien auf Mittelmeerkrankheiten getestet, das Ergebnis erhält Übernehmer kurzfristig mitgeteilt. Ein Test nach Ablauf von ca. sechs bis zwölf Monaten nach Ankunft des Hundes in seiner Familie wird empfohlen.

Bei nicht kastrierten Hunden ist eine Weitervermehrung zu verhindern.

Der Impfpass wird mit dem Hund übergeben.

Impfpass-Nr.:

an folgende Person – nachstehend ‚Übernehmer‘ genannt:

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ, Ort:
geb.:	
Telefon:	mobil:
Ausweis-Nr.:	email:
Ausst. Behörde:	

Die Abgabe des Tieres erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die vom Übernehmer für die Abgabe des Tieres zu bezahlende Gebühr (Auslagererstattung für Impfung, Chip, EU-Pass, Fahrt- bzw. Verbringungskosten, evtl. Kastration und Pension, Test, allgemeine Tierarztkosten) beträgt:

380,00 Euro

In Worten: dreihundertachtzig 00/100 Euro –

Das o.g. Tier bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Auslagererstattung rechtliches Eigentum des CanisPro e.V.

2. Der o.g. Übernehmer des Tieres verpflichtet sich:

a) das Tier dem Tierschutzgesetz entsprechend zu halten, insbesondere ihm eine ordnungsgemäße Pflege und Unterkunft zu bieten und für ausreichende, artgerechte Fütterung, ständige Bereitstellung von Wasser, sauberes und zugfreies Lager, ausreichend Auslauf, Pflege des Felles und bei Krankheit für tierärztliche Behandlung zu sorgen sowie die notwendigen Impfungen vorzunehmen und auch bei Weitervermittlung auf o.g. Dinge zu achten.

b) jede Quälerei und Misshandlung zu unterlassen und auch durch Dritte nicht zu dulden.

c) das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, nicht zur Zucht und insbesondere nicht zu Tierversuchen zu verwenden.

d) das Tier nicht an die Kette zu legen oder im Zwinger zu halten.

e) das Tier nicht als Tierhändler für Zwecke seines Gewerbes oder zum Züchten zu erwerben.

f) das Tier vor Ablauf von 6 Wochen nicht ohne Leine frei laufen zu lassen.

g) vorheriges Ableinen nur auf umzäunten und gesichertem Gelände durchzuführen.

h) ein Abhandenkommen des Tieres oder dessen Ableben bei CANISPRO innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen und den Verlust des Tieres bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

i) das Tier innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Steueramt anzumelden.

j) das Tier, wenn es das entsprechende Alter hat, gegebenenfalls kastrieren zu lassen oder entsprechend andere Maßnahmen zu treffen, die eine Weitervermehrung ausschließen.



canisPRO e. V.

VR AG Memmingen: 200385

Vertrag an: Julia Jasper

Tel.: 0177/4178279 04662/9779360

Schutzvertrag für Hund:

3. Gesundheit: Das übergebene Tier erscheint zum Zeitpunkt der Vermittlung gesund sofern nichts anderes (siehe unter Besonderes) vermerkt wird. Das schließt nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und somit nicht erkennbare Erkrankung haben könnte, die im Nachhinein erkannt wird. Gewährleistungsansprüche des Empfängers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Wohnortswechsel: Der Übernehmer des Tieres erklärt sich bereit, Änderungen seines Wohnortes an CANISPRO unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Tierschutzverein darüber informiert ist, wo sich das von ihm vermittelte Tier ständig aufhält.

5. Weiter-, Ab- und Rückgabe:

a) Der Übernehmer des Hundes verpflichtet sich hiermit, das Tier grundsätzlich im eigenen Personenkreis zu halten und ihm Zugang zum Haus zu gewähren. Die dauerhafte Abgabe des Tieres an Dritte (auch Verwandte, Tierheim o.ä.) ist untersagt. Sollte es aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, das Tier weiter in der Familie zu belassen, so ist dies unverzüglich CANISPRO zu melden. CANISPRO wird sich in diesem Fall gemeinsam mit Übernehmer bemühen, so schnell wie möglich einen Ausweichplatz für das Tier zu finden. Nur nach vorheriger Absprache mit CANISPRO ist es erlaubt, das Tier in einer Tierpension unterzubringen bis ein vorübergehender Platz gefunden wird. Die Kosten hierfür trägt der Übernehmer bis max. einen Monat. Übernehmer verpflichtet sich darüber hinaus, das Tier an eine von CANISPRO dazu ermächtigte Person zu übergeben. Im Falle einer Rückgabe des Tieres wird die vertraglich vereinbarte Schutzgebühr nicht zurückerstattet. **CANISPRO behält sich ein lebenslanges Vorrecht an einer Weitervermittlung bzw. Übernahme des o.g. Hundes vor.**

b) Ebenso wird ausdrücklich folgendes vereinbart:

Sollte (im Falle einer unkastriert vermittelten Hündin) der o.g. Hund Welpen bekommen, so liegt das Eigentum an den Welpen grundsätzlich beim Verein CanisPro e.V.. Eine Weitervermittlung hat in diesem Fall über den CanisPro e.V. zu erfolgen bzw. muss klar (und schriftlich) mit diesem abgestimmt werden.

6. Haftung: Die Tierschutzinitiative CANISPRO übernimmt für Eigenschaften des Tieres keine Haftung.

7. Euthanasie: Die Tötung des Tieres ist nur mit vorheriger Zustimmung der Tierschutzinitiative CANISPRO und nur durch einen Tierarzt zulässig. Dringende Notfälle (wenn dem Tier durch sofortige Tötung schwere Schmerzen erspart bleiben) sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Falle einer nicht genehmigten Tötung aufgrund eines Notfalls ist die Notwendigkeit der Tötung durch ein tierärztliches Attest nachzuweisen.

8. Nachkontrolle: Der Hund wird nach Ablauf von etwa sechs Monaten von CANISPRO oder einem beauftragten Vertreter in der neuen Familie besucht. Übernehmer ist damit einverstanden, dass sich CanisPro vom Wohl des Hundes überzeugen wird und ermöglicht CanisPro bzw. einem Beauftragten das persönliche Treffen mit dem vermittelten Tier. Weiter ist CANISPRO auch nach Ablauf von sechs Monaten berechtigt, das Tier in den Räumen des Halters aufzusuchen, um sich von der Qualität der Haltung nach eigenen Maßstäben unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes zu überzeugen.

9. Impfungen: Der o.g. Hund hat folgende Impfungen erhalten: (X) Tollwutimpfung, – (X) Mehrfachimpfung
Datum Tollwut-Impfung:

10. Rücktrittsrecht und Vertragsstrafen:

a) Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass CanisPro desweiteren unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte außerdem zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt ist, wenn

- der Hund trotz dieser vertraglichen Vereinbarung nicht an dem von CanisPro dem Übernehmer bekannt gegebenen Tag am vereinbarten Treffpunkt abgeholt wird.

- die Schutzgebühr, sofern sie nicht bereits vor oder bei Übergabe des o.g. Tieres gezahlt wurde, nicht binnen vierzehn Tagen ab Übergabe des Hundes bezahlt wird. Bei Überweisung ist der Tag der Gutschrift auf dem u.g. Konto des CanisPro e.V. maßgeblich,

- der Übernehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere denen aus den Nrn. 2 und 5 dieses Vertrages, nicht nachkommt, insbesondere wenn das o.g. Tier verwaorlost ist oder zu verwaorlosen droht oder

- der Übernehmer gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Hundehaltung verstößt.

b) Das Rücktrittsrecht kann schriftlich, auch auf elektronischem Wege (z.B. Email), ausgeübt werden.

c) Es wird vereinbart, dass dieses Rücktrittsrecht von CanisPro innerhalb von vier Jahren ab Übernahme (Datum der Abholung beim Übergabeort) ausgeübt werden kann.



canisPRO e. V.

VR AG Memmingen: 200385

Vertrag an: Julia Jasper

Tel.: 0177/4178279 04662/9779360

Schutzvertrag für Hund:

d) Wirkungen des Rücktritts von diesem Vertrag: Macht CanisPro von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der o.g. Hund (sowie Welpen im Falle einer vermittelten Hündin) auf Verlangen an den Verein oder eine beauftragte Person unverzüglich herauszugeben. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts wird die o.g. vereinbarte Auslagenerstattung (Schutzgebühr) nicht zurück erstattet. Übernehmer verzichtet für diesen Fall hiermit ausdrücklich auf die Forderung einer Entschädigung, CanisPro nimmt den Verzicht an. Weiterhin kommen auch in diesem Fall die unter Nr. 5 genannten Übergabebedingungen zum Tragen.

e) Vertragsstrafen: Es wird zwischen CanisPro und Übernehmer zudem Folgendes vereinbart:

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag hat der Übernehmer auf Verlangen von CanisPro zudem folgende Vertragsstrafen zu bezahlen, wobei dies nicht von der Rückgabe des Tieres entbindet (§§ 339/341 BGB):

- sollte der vermittelte Hund ohne schriftliche Genehmigung des Canispro e.V. an eine dritte Person weitervermittelt oder verkauft werden und/oder - sollte - im Falle einer vermittelten Hündin – diese trächtig und/oder das vermittelte Tier zur Zucht eingesetzt werden: **1.000 Euro**

- für andere Verstöße gegen diesen Vertrag oder geltendes Tierschutzrecht: **800 Euro**

11. Registrierung: Das Tier wird anhand seiner Chip-/Transpondernummer durch CANISPRO auf Namen des Neuhalters bei Tasso angemeldet. Übernehmer ist berechtigt, die Eintragung selbst vorzunehmen. Änderungen der Eintragsdaten durch den Halter bedürfen allerdings der schriftlichen Zustimmung von CANISPRO.

12. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

In einem separaten, ausführlichen Vorgespräch wurde der Übernehmer über mögliche Probleme aufgeklärt. Insbesondere wurde er darüber aufgeklärt, dass Tiere, die im Ausland negativ auf Mittelmeererkrankungen getestet wurden, dennoch hier in Deutschland diese Krankheiten entwickeln können und dass möglicherweise unentdeckte Krankheiten in dem Hund schlummern können. Des Weiteren ist Übernehmer sich darüber im Klaren, dass Hunde aus dem Ausland möglicherweise keine Wohnungshaltung kennen und es unter Umständen auch länger dauern kann, bis das Tier stubenrein ist. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach diesem Vertrag und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mündliche Abkommen sind nicht getroffen worden. Mit den vorgenannten Vertragsbedingungen zur Übernahme des Tieres erklären sich die Vertragsparteien hiermit einverstanden:

(Datum, Unterschrift des Übernehmers)

Datum (Unterschrift für CANISPRO)

Die auf Seite 1 des Vertrages angegebene Übernahmegebühr ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Bankverbindung: VR Bank eG Niebüll, Kontoinhaber: CanisPro e.V., Konto-Nr.: 772 4870, BLZ: 217 635 42, IBAN: DE25 2176 3542 0007 724870, BIC: GENODEF1BDS